

1992

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1992

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 92	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung . . . . . 7847-11-5-5	2470
22. 12. 92	Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung) . . . neu: 7141-6-5-4; 7141-6-5-3	2471
22. 12. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse . . . . . 7849-2-2-1	2472
22. 12. 92	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1993 (Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 1993) . . . . . neu: 860-6-6; 860-6	2474
22. 12. 92	Zweiundvierzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulas- sungs-Ordnung (42. Ausnahmeverordnung zur StVZO) . . . . . neu: 9232-1-42	2479
22. 12. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrs- rechtlichen Vorschriften . . . . . 9232-1-1-9	2480
22. 12. 92	Erste Verordnung zur Änderung der 2. Ausnahmeverordnung zur StVO . . . . . 9233-1-3-2	2481
22. 12. 92	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung . . . . . 9233-1	2482
23. 12. 92	Vierte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Vierte Betäubungsmittel- rechts-Änderungsverordnung – 4. BtMÄndV) . . . . . neu: 2121-6-24/3, 2121-6-24, 2121-6-24-2, 2121-6-24-3	2483
23. 12. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen . . . . . 901-1-1-6	2494
30. 12. 92	Verordnung über die Erstattung oder Vergütung der Kaffeesteuer (Kaffeesteuererstattungs- oder -vergütungsverordnung – KaffeeStErstV) . . . . . neu: 612-15-2-1	2495

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	2497
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46 und Nr. 47 . . . . .	2498

Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II . . . . .	2500
--	------

## Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1502), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a werden nach den Worten „zugeteilt worden ist,“ die Worte „nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „, höchstens jedoch in Höhe von 12 000 kg je Hektar,“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten „zugeteilt worden ist,“ die Worte „nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte“ eingefügt.
- d) Absatz 3a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines auslaufenden Pachtvertrages,

1. der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist und
2. bei dem der Pächter keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung unter entsprechenden Bedingungen hat,

nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht, sofern

- a) der ausscheidende Pächter die Milcherzeugung fortsetzen will und
- b) der Verpächter und der Pächter hinsichtlich der übergewandten Referenzmenge nicht eine abweichende Vereinbarung treffen,

in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden

Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesem Fall geht eine Referenzmenge jedoch erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar und höchstens in Höhe von 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über.“

- e) In Absatz 3a Satz 3 werden nach den Worten „zugeteilt worden ist,“ die Worte „nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte“ eingefügt.

2. § 7b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „während des achten Zwölfmonatszeitraumes“ durch die Worte „während des neunten Zwölfmonatszeitraumes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Datum „30. April 1992“ durch das Datum „30. April 1993“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Geht in Fällen der Übergabe, der Überlassung oder der Rückgewähr eines gesamten Betriebes oder eines Betriebsteils keine Referenzmenge auf den neuen Inhaber über, stellt die zuständige Landesstelle dem ursprünglichen Inhaber auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

### Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1502) wird aufgehoben.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Kostenverordnung  
für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung  
(Zulassungskostenverordnung)**

**Vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund des § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Bundesanstalt) nach § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

**Gebührenberechnung**

Die Gebühren werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes  
und vergleichbare Angestellte 149 Deutsche Mark,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes  
und vergleichbare Angestellte 125 Deutsche Mark,
3. für sonstige Bedienstete 105 Deutsche Mark.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 3

**Gebührenerhebung in besonderen Fällen**

(1) Werden Amtshandlungen außerhalb der Bundesanstalt vorgenommen, sind Gebühren nach § 2 auch zu erheben für

1. Reisezeiten,

2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden.

(2) Erfordert eine Zulassung einen überdurchschnittlichen sachlichen Aufwand, so ist dieser nach den Selbstkosten zu berechnen. Um diesen Betrag erhöht sich die Gebühr nach § 2.

§ 4

**Höchstsatz der Gebühr**

(1) Die Gebühr darf nicht übersteigen

1. 30 000 Deutsche Mark für eine Zulassung,
2. 15 000 Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten oder Prüfungshilfsmitteln.

(2) Erfordert eine Zulassung überdurchschnittliche personelle oder sachliche Aufwendungen, so kann die Gebühr bis zu 60 000 Deutsche Mark betragen.

§ 5

**Auslagen**

Auslagen sind nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungskostenverordnung vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 1988 (BGBl. I S. 2164), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Vom 22. Dezember 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b und des § 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft und auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### Artikel 1

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2057), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

##### Meldungen und Anträge der Unternehmer

(1) Der Unternehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) oder sein Vertreter hat die nach Artikel 4 Abs. 2 der genannten Verordnung zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Angaben vor dem Versand an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu übermitteln, und zwar

1. Art der Erzeugnisse,
2. Menge der zu versendernden Erzeugnisse,
3. Ort des Versands,
4. vorgesehener Bestimmungsort,
5. Transportweg (Grenzübergangsstelle) und
6. voraussichtlicher Versandtermin oder Zeitraum des Versands.

Die Meldung erfolgt vor jedem Versand. Bei Waren, die nicht für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind, darf die Meldung auch im voraus für einen zu bezeichnenden Zeitraum des Versands erfolgen, der eine Vermarktungssaison nicht überschreiten darf.

(2) Für Waren mit einem Gewicht von höchstens 500 kg je Erzeugnis, die für das Inland oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt

sind, wird abweichend von Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 auf die Übermittlung der Angaben und auf die Kontrollen verzichtet.

(3) Vor jeder Ausfuhr von Erzeugnissen nach dritten Ländern ist ein Antrag auf Qualitätskontrolle bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu stellen.“

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „in den Geltungsbereich dieser Verordnung“ werden die Wörter „aus dritten Ländern“ eingefügt.

bb) Die Wörter „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung“ werden gestrichen.

b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung“ die Wörter „in dritte Länder“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„4. ein Gemeinschaftserzeugnis, das zur Verarbeitung außerhalb seines Erzeugungsgbietes bestimmt ist, ohne die von der Kontrollstelle ausgestellte Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 versendet oder

5. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet.“

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „Transportbegleitpapiere“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Übermittlung der erforderlichen Angaben oder“.

cc) Nach Nummer 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) des § 4 Abs. 3 über die Stellung eines Antrags auf Qualitätskontrolle“.

dd) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 1 a wird Nummer 2.

ee) In der neuen Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter „und 6“ gestrichen.

6. § 9 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

**Verordnung  
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1993  
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)**

**Vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und
- des § 255b Abs. 2 und des § 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung, auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und
- der §§ 259c und 281b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 77 und 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung**

(1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1991 beträgt 44 421 Deutsche Mark. Dieser Wert tritt an die Stelle des in Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 1991 enthaltenen vorläufigen Durchschnittsentgelts.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1993 beträgt 49 663 Deutsche Mark. Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

**Bezugsgröße in der Sozialversicherung**

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1993 44 520 Deutsche Mark jährlich und 3 710 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1993 32 760 Deutsche Mark jährlich und 2 730 Deutsche Mark monatlich.

(3) Absatz 1 gilt auch im Beitrittsgebiet, soweit die Bezugsgröße bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs dort benötigt wird.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung**

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 86 400 Deutsche Mark jährlich und 7 200 Deutsche Mark monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 106 800 Deutsche Mark jährlich und 8 900 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 1993 – 31. 12. 1993“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 63 600 Deutsche Mark jährlich und 5 300 Deutsche Mark monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 78 000 Deutsche Mark jährlich und 6 500 Deutsche Mark monatlich.

In der Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Bezeichnung „ab 1. Januar 1992“ die Bezeichnung „1. 1. 1992 – 31. 12. 1992“. Im übrigen wird die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum „1. 1. 1993 – 31. 12. 1993“ um die Jahresbeträge ergänzt.

## § 4

**Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1993 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung	
a) von Entgeltpunkten in Beiträge	8 691,0250,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	6 325,8061,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0001150612,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001580826,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung	
a) von Entgeltpunkten in Beiträge	11 546,6475,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8 404,2852,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000866052,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001189869.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

## § 5

**Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 und

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990	1,6409481,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991	1,4263282,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991	1,2981093,
4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992	1,1626257,
5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992	1,0609710.

## § 6

**Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets**

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1991	1,7235	
1993		1,3739

Der Umrechnungswert für das Jahr 1991 tritt an die Stelle des in der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für dieses Jahr enthaltenen vorläufigen Umrechnungswerts.

## § 7

**Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch**

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1991 mit folgenden endgültigen Werten ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1991	65 305	59 544	57 078	44 656	37 046
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1991	57 311	52 258	50 093	39 192	32 511
Metallurgie (Tabelle 3)					
1991	53 660	48 926	46 901	36 695	30 438
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1991	56 843	51 828	49 682	38 870	32 245
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1991	53 681	48 947	46 920	36 707	30 453
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1991	57 936	52 827	50 639	39 617	32 865
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1991	56 945	51 923	49 773	38 940	32 302
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1991	47 456	43 271	41 481	32 452	26 922
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1991	47 753	43 540	41 737	32 653	27 089
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1991	50 597	46 134	44 224	34 598	28 701
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1991	59 520	54 270	52 025	40 702	33 763
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1991	47 634	43 154	41 238	31 573	25 651
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1991	37 734	34 407	32 982	25 804	21 407
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1991	45 694	41 689	39 973	31 332	26 037
Verkehr (Tabelle 15)					
1991	59 516	54 335	52 118	40 945	34 100
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1991	52 031	47 501	45 563	35 796	29 809
Handel (Tabelle 17)					
1991	43 739	39 956	38 336	30 175	25 173
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1991	43 294	38 990	37 148	27 862	22 171
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1991	46 306	41 699	39 727	29 798	23 711
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1991	40 886	36 891	35 182	26 568	21 290



Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1991	45 232	41 261	39 560	30 997	25 751
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1991	40 770	37 194	35 665	27 956	23 230
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1991	47 079	42 928	41 149	32 196	26 708

Diese Werte treten an die Stelle der in Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 1991 enthaltenen vorläufigen Werte.

(2) Für das Jahr 1993 gelten die folgenden vorläufigen Werte:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1993	73 011	66 571	63 814	49 926	41 418
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1993	64 074	58 425	56 004	43 817	36 348
Metallurgie (Tabelle 3)					
1993	59 992	54 700	52 436	41 025	34 030
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1993	63 551	57 944	55 545	43 457	36 050
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1993	60 016	54 723	52 457	41 039	34 047
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1993	64 773	59 061	56 615	44 292	36 743
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1993	63 665	58 050	55 647	43 535	36 114
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1993	53 056	48 377	46 376	36 282	30 099
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1993	53 388	48 678	46 662	36 506	30 286
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1993	56 568	51 578	49 443	38 681	32 088
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1993	66 544	60 674	58 164	45 505	37 747
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1993	53 255	48 246	46 104	35 299	28 678
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1993	42 187	38 467	36 874	28 849	23 933
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1993	51 086	46 609	44 690	35 029	29 110

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Verkehr (Tabelle 15)					
1993	66 539	60 747	58 268	45 777	38 124
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1993	58 171	53 106	50 940	40 020	33 327
Handel (Tabelle 17)					
1993	48 901	44 671	42 860	33 736	28 144
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1993	48 403	43 591	41 532	31 150	24 787
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1993	51 770	46 620	44 415	33 314	26 509
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1993	45 711	41 244	39 334	29 703	23 802
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1993	50 570	46 130	44 228	34 655	28 790
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1993	45 581	41 583	39 874	31 255	25 971
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1993	52 635	47 994	46 005	35 995	29 860

Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden entsprechend ergänzt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Blüm

**Zweiundvierzigste Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(42. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

**Vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn an Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind, seitliche Schutzvorrichtungen nach § 32c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angebracht werden. Dies gilt nur, wenn

1. für die seitlichen Schutzvorrichtungen anstelle einer Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein Teilegutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei ordnungsgemäßem Anbau der Schutzvorrichtungen vorliegt; § 22 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend,
2. das Teilegutachten durch den Leiter der Technischen Prüfstelle nach § 12 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), gegengezeichnet ist, sofern es nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wird,
3. dem Teilegutachten sowie dem Abdruck oder der Ablichtung davon eine hinreichend genaue Beschreibung des Anbaus der seitlichen Schutzvorrichtungen für den Fahrzeugtyp oder die Fahrzeugtypen oder die Fahrzeugart oder die Fahrzeugarten beigegeben ist,
4. der Anbau durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) abgenommen worden ist,
5. der ordnungsgemäße Anbau auf dem Teilegutachten oder einem Abdruck oder einer Ablichtung davon oder einer Bestätigung über das Teilegutachten unter Angabe des Fahrzeugherstellers und -typs sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer durch den Abnehmenden bestätigt worden ist,
6. die Abnahme spätestens bis zum Tage der nächsten nach dem Anbau vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) erfolgt und bestätigt ist und
7. der Fahrzeugführer das Teilegutachten, den Abdruck, die Ablichtung davon oder einer Bestätigung über das Teilegutachten einschließlich der Bestätigung nach

Nummer 6 mitführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt oder der Anbau der seitlichen Schutzvorrichtungen nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist.

§ 2

Abweichend von § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Änderungen des Leergewichts sowie der Nutz- oder Aufliegelast durch den Anbau der seitlichen Schutzvorrichtungen nicht melde- oder eintragungspflichtig. Auf das Ausmaß der Änderungen ist im Teilegutachten deutlich sichtbar hinzuweisen.

§ 3

Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die Anbauabnahme nach § 1 Nr. 4 auch durch eine nach Abschnitt 4.2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung amtlich anerkannte Überwachungsorganisation durchgeführt werden, wenn sie

1. mindestens ein Jahr Hauptuntersuchungen durchgeführt hat,
2. für die Anbauabnahme von seitlichen Schutzvorrichtungen nur Personen einsetzt, die besonders geschult sind, und
3. der Aufsichtsbehörde nach Abschnitt 7.8 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung benannt worden ist.

§ 4

Abweichend von § 53b Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist eine Kenntlichmachung von Hubladebühnen durch Anbringung von Blinkleuchten nicht erforderlich

1. an Fahrzeugen mit Hubladebühnen, die vor dem 1. Januar 1993 angebaut wurden oder
2. an Fahrzeugen mit Hubladebühnen, die nach dem 1. Januar 1993 angebaut wurden, bei denen jedoch Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen mit dem Verwendungszweck oder der Bauweise der Hubladebühne oder des Fahrzeugs unvereinbar sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Dritten Verordnung  
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

**Vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

In § 2 Satz 1 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 5. Juni 1990 (BGBl. I S. 999) werden die Wörter „auf Vordersitzen von“ durch das Wort „in“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der 2. Ausnahmereverordnung zur StVO**

**Vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die 2. Ausnahmereverordnung zur StVO vom 19. März 1990 (BGBl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1992“ gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung\*)**

**Vom 22. Dezember 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. S. 721), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.“
2. § 21 Abs. 1 a wird wie folgt gefaßt:  
„(1 a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf

Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Bis zum 31. Dezember 1997 gilt dies nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kinder gegeben ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.“

3. § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
4. In § 49 Abs. 1 Nr. 20a werden die Wörter „, das Benutzen vorhandener Rückhalteeinrichtungen nach § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

\*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, über die Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. EG Nr. L 373 S. 26) in deutsches Recht umgesetzt.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften  
(Vierte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 4.BtMÄndV)**

**Vom 23. Dezember 1992**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen, auf Grund des § 11 Abs. 2 und des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

Das Betäubungsmittelgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1992 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Die Position Sufentanil wird mit allen Angaben gestrichen.

b) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Benzylfentanyl	<i>N</i> -(1-Benzyl-4-piperidyl)propionanilid
Bromdimethoxyphenethylamin (BDMPEA)	4-Brom-2,5-dimethoxy-phenethylamin
Carfentanil	Methyl[1-phenethyl-4-( <i>N</i> -phenylpropionamido)-4-piperidincarboxylat]
Diethoxybromamphetamin	4-Brom-2,5-diethoxy- $\alpha$ -methylphenethylamin
Etryptamin	1-(3-Indolylmethyl)propylamin
Lofentanil	(-)-Methyl[ <i>cis</i> -3-methyl-1-phenethyl-4-( <i>N</i> -phenylpropionamido)-4-piperidin-carboxylat]
$\alpha$ -Methyltryptamin	1-(3-Indolylmethyl)ethylamin
Methylphenyltetrahydro-pyridin (MPTP)	1,2,3,6-Tetrahydro-1-methyl-4-phenylpyridin
Phenethylphenyltetrahydro-pyridin (PEPTP)	1,2,3,6-Tetrahydro-1-phenethyl-4-phenylpyridin
Thenylfentanyl	<i>N</i> -[1-(2-Thenyl)-4-piperidyl]propionanilid

c) Am Ende der Anlage I wird die Position nach dem ersten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

„– die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;“.

2. Die Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Die Position Cocablätter erhält folgende Fassung und wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Erythroxyllum coca Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art *Erythroxyllum coca* (einschließlich der Varietäten *bolivianum*, *spruceanum* und *novogranatense*) gehörenden Pflanzen“.

b) Die Ausnahmeregelung der Position Codein erhält folgende Fassung:

„– ausgenommen in Zubereitungen, die

a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg oder

b) mit Ethylmorphin oder Meprobamat bis zu 1,25 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 50 mg Codein, berechnet als Base, enthalten –“.

c) Die Ausnahmeregelung der Position Dextropropoxyphen erhält folgende Fassung:

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bei oraler Anwendung je abgeteilte Form bis zu 135 mg Dextropropoxyphen, berechnet als Base, enthalten –“.

- d) Die Ausnahmeregelung der Position Difenoxin erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten –“.
- e) Die Ausnahmeregelung der Position Dihydrocodein erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Dihydrocodein, berechnet als Base, enthalten –“.
- f) Die Ausnahmeregelung der Position Diphenoxylat erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,25 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten –“.
- g) Die Ausnahmeregelung der Position Ethylmorphin erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die  
 a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg oder  
 b) mit Codein bis zu 1,25 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 50 mg Ethylmorphin, berechnet als Base, enthalten –“.
- h) Die Ausnahmeregelung der Position Pholcodin erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III als Lösung bis zu 0,15 vom Hundert, je Packungseinheit jedoch nicht mehr als 150 mg, oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Pholcodin, berechnet als Base, enthalten –“.
- i) Die Ausnahmeregelung der Position Propiram wird gestrichen.
- j) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| d-Cocain                          | (+)-Methyl-[3 $\beta$ -benzoyloxy-2 $\alpha$ (1 $\alpha$ H, 5 $\alpha$ H)-tropancarboxylat] |
| Delta-9-tetra-<br>hydrocannabinol | 6a,7,8,10a-Tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6H-benzo[c]chromen-1-ol                      |
| Dextromoramid                     | (+)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidiny)butanon                             |
| Ethchlorvynol                     | 1-Chlor-3-ethyl-1-penten-4-in-3-ol  |
| Ethinamat                         | 1-Ethinylcyclohexyl-carbamat  |
| Glutethimid                       | 3-Ethyl-3-phenyl-2,6-piperidindion  |
| Oxycodon                          | 4,5 $\alpha$ -Epoxy-14-hydroxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon                            |
- k) Am Ende der Anlage II werden die Positionen der vier Gedankenstriche wie folgt gefaßt:  
 „– die Isomere der in dieser Anlage und Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;  
 – die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage sowie die Ester und Ether der in Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;  
 – die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist sowie die Salze und Molekülverbindungen der in Anlage III aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze und Molekülverbindungen möglich ist und sie nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;  
 – die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht  
 a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt, oder  
 b) besonders ausgenommen sind“.
3. Die Anlage III Teil A des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:
- a) Die Positionen Dextromoramid und Oxycodon werden mit allen Angaben gestrichen.
- b) Die Ausnahmeregelung der Position Opium erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die sechste Dezimalpotenz nicht übersteigt –“.



- c) Die Position *Papaver somniferum* wird wie folgt gefaßt:
- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| „ <i>Papaver somniferum</i> | Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art <i>Papaver somniferum</i> (einschließlich der Unterart <i>setigerum</i> ) gehörenden Pflanzen |
|-----------------------------|--|
- ausgenommen zu Zierzwecken gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile (Mohnstroh), sofern ihnen nach einem vom Bundesgesundheitsamt zugelassenen Verfahren das Morphin entzogen wurde; in diesem Fall finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –
  - ausgenommen in Zubereitungen, die nach einer im homöopathischen Teil des Arzneibuches beschriebenen Verfahrenstechnik hergestellt sind, wenn die Endkonzentration die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt –“.
- d) Die Ausnahmeregelung der Position Tilidin erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 7 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Tilidin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten –“.
- e) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
- |              |   |
|--------------|---|
| Secobarbital | 5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure                                     |
| Sufentanil   | <i>N</i> -{4-Methoxymethyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid |
4. Die Anlage III Teil B des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:
- a) Die Positionen Glutethimid und Secobarbital werden mit allen Angaben gestrichen.
- b) Die Ausnahmeregelung der Position Amobarbital erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 60 mg Amobarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- c) In der Position Cathin werden die Worte „Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr“ gestrichen.
- d) Die Ausnahmeregelung der Position Cyclobarbital erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Cyclobarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- e) Die Ausnahmeregelung der Position Pentobarbital erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 100 mg Pentobarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
5. Die Anlage III Teil C des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:
- a) Die Positionen Ethchlorvynol und Ethinamat werden mit allen Angaben gestrichen.
- b) Die Ausnahmeregelung der Position Allobarbital erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen, die
- a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 50 mg oder
  - b) mit Phenobarbital je abgeteilte Form bis zu 25 mg
- Allobarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- c) Die Ausnahmeregelung der Position Amfepramon erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen ohne verzögerte Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 22 mg, und in Zubereitungen mit verzögerter Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 64 mg Amfepramon, berechnet als Base, enthalten –“.
- d) Die Ausnahmeregelung der Position Barbitale erhält folgende Fassung:
- „– ausgenommen in Zubereitungen, die
- a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 150 mg oder
  - b) mit Phenobarbital bis zu 1,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 135 mg oder
  - c) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je Packungseinheit nicht mehr als 25 g
- Barbital, berechnet als Säure, enthalten –“.

- e) Die Ausnahmeregelung der Position Chlordiazepoxid erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 40 mg Chlordiazepoxid, berechnet als Base, enthalten –“.
- f) Die Position Estazolam erhält folgende Ausnahmeregelung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2 mg Estazolam enthalten –“.
- g) Die Ausnahmeregelung der Position Flurazepam erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 30 mg Flurazepam, berechnet als Base, enthalten –“.
- h) Die Ausnahmeregelung der Position Meprobamat erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die  
 a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 500 mg oder  
 b) mit Codein, Phenobarbital oder Secbutabarbital je abgeteilte Form bis zu 200 mg Meprobamat enthalten –“.
- i) Die Ausnahmeregelung der Position Methylphenobarbital erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methylphenobarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- j) Die Ausnahmeregelung der Position Midazolam erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,2 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 15 mg Midazolam, berechnet als Base, enthalten –“.
- k) Die Ausnahmeregelung der Position Phenobarbital erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die  
 a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg oder  
 b) mit Allobarbital, Barbital oder Meprobamat bis zu 1,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 20 mg Phenobarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- l) Die Ausnahmeregelung der Position Phentermin erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 15 mg Phentermin, berechnet als Base, enthalten –“.
- m) Die Ausnahmeregelung der Position Pipradrol wird gestrichen.
- n) Die Ausnahmeregelung der Position Secbutabarbital erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die  
 a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 50 mg oder  
 b) mit Meprobamat je abgeteilte Form bis zu 40 mg Secbutabarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- o) Die Ausnahmeregelung der Position Triazolam erhält folgende Fassung:  
 „– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,25 mg Triazolam enthalten –“.
- p) In den Positionen:
- |               |              |
|---------------|--------------|
| Alprazolam    | Halazepam    |
| Bromazepam    | Ketazolam    |
| Butobarbital  | Loprazolam   |
| Camazepam     | Lorazepam    |
| Clobazam      | Lormetazepam |
| Clonazepam    | Medazepam    |
| Clorazepat    | Mefenorex    |
| Clotiazepam   | Nitrazepam   |
| Diazepam      | Nordazepam   |
| Fencamfamin   | Oxazepam     |
| Fenproporex   | Oxazolam     |
| Flunitrazepam | Pemolin      |

Prazepam  
Temazepam

Tetrazepam  
Vinylbital

werden jeweils die Worte „Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –“ gestrichen.

6. Am Ende der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes werden die Positionen der vier Gedankenstriche wie folgt gefaßt:

- „– die Salze und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich angewendet werden;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
  - a) ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln, bei Lyophilisaten und entsprechend zu verwendenden Stoffgemischen in der gebrauchsfertigen Lösung, jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt, oder
  - b) besonders ausgenommen sind. Für ausgenommene Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr“.

### Artikel 2

#### Übergangsvorschrift

Fertigarzneimittel, die am 1. Januar 1993 als ausgenommene Zubereitungen des Betäubungsmittels Secobarbital zugelassen sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 nach den bisher geltenden Vorschriften verschrieben und abgegeben werden. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

### Artikel 3

#### Änderung

#### der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Die Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 finden keine Anwendung auf Zubereitungen der in den Anlagen II und III des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten Stoffe.“

### Artikel 4

#### Änderung

#### der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1099), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 1

#### Verschreibungsgrundsatz

Die in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur als Zubereitungen verschrieben werden. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Salze und Molekülverbindungen der Betäubungsmittel, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ärztlich, zahn-

ärztlich oder tierärztlich angewendet werden. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gilt die für ein Betäubungsmittel festgesetzte Höchstmenge auch für dessen Salze und Molekülverbindungen.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2

#### Verschreiben durch einen Arzt

(1) Für einen Patienten darf der Arzt an einem Tage verschreiben:

a) eines oder, im Rahmen eines besonderen Therapiekonzepts, zwei der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen für den Bedarf von bis zu 30 Tagen, jedoch je Anwendungstag nicht mehr als ein Zehntel dieser Mengen:

1. Buprenorphin	150 mg
2. Fentanyl	120 mg
3. Hydrocodon	1 200 mg
4. Hydromorphon	600 mg
5. Levomethadon	1 500 mg
6. Morphin	20 000 mg
7. Pentazocin	15 000 mg
8. Pethidin	10 000 mg
9. Piritramid	6 000 mg oder

b) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen

1. Amphetamin	200 mg
2. Fenetyllin	2 500 mg
3. Methamphetamin	100 mg
4. Methaqualon	6 000 mg
5. Methylphenidat	400 mg
6. Nabilon	36 mg
7. Normethadon	200 mg
8. Opium, eingestelltes	4 000 mg
9. Opiumextrakt	2 000 mg

- |  |               |
|--|---------------|
| 10. Opiumtinktur                                 | 40 000 mg     |
| 11. Papaver somniferum,<br>berechnet als Morphin | 200 mg        |
| 12. Phenmetrazin                                 | 600 mg        |
| 13. Secobarbital                                 | 1 200 mg      |
| 14. Tilidin                                      | 1 050 mg oder |
- c) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital und Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) In begründeten Einzelfällen und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit des Betäubungsmittelverkehrs darf der Arzt für einen Patienten, der in seiner Dauerbehandlung steht, abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 an einem Tage

1. mehr als ein Betäubungsmittel verschreiben,
2. die für Betäubungsmittel in Absatz 1 Buchstabe a und b festgesetzten Mengen überschreiten,
3. Betäubungsmittel für einen längeren als den in Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Zeitraum verschreiben.

Eine Verschreibung nach Satz 1 ist innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Landesbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Für seinen Praxisbedarf darf der Arzt die in Absatz 1 aufgeführten Betäubungsmittel sowie

Alfentanil,

Cocain nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert,

Pentobarbital und

Sufentanil

bis zur Menge seines durchschnittlichen Zweiwochenbedarfs, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit, verschreiben. Die Vorratshaltung soll für jedes Betäubungsmittel den Monatsbedarf des Arztes nicht überschreiten.

(4) Für den Stationsbedarf darf nur der Arzt verschreiben, der ein Krankenhaus oder eine Teileinheit eines Krankenhauses leitet oder in Abwesenheit des Leiters beaufsichtigt. Er darf die in Absatz 3 bezeichneten Betäubungsmittel unter Beachtung der dort festgelegten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verschreiben zur Substitution

(1) Zur Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit (Substitution) darf der Arzt Levomethadon oder ein anderes, zur Substitution zugelassenes Betäubungsmittel nur verschreiben, wenn und solange die Anwendung des Betäubungsmittels unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, insbesondere unter Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst, erfolgt.

(2) Im Interesse des Behandlungszieles der Betäubungsmittelabstinenz hat der behandelnde Arzt darauf hinzuwirken, daß Betäubungsmittelabhängige, die sich einer Substitutionsbehandlung unterziehen, auch kontinuierlich an einer Psycho- und/oder Sozialtherapie teilnehmen.

(3) Ärzte, die Betäubungsmittel nach Absatz 1 für Betäubungsmittelabhängige zur Substitution verschreiben, dürfen das Rezept außer in den in Absatz 7 genannten Fällen nur selbst in der Apotheke einlösen oder durch von ihnen beauftragtes zuverlässiges Hilfspersonal einlösen lassen.

(4) Betäubungsmittelabhängigen ist außer in den in Absatz 7 genannten Fällen die jeweilige Einzelgabe in einer zur parenteralen Anwendung nicht verwendbaren Form unter Aufsicht des verschreibenden Arztes oder seines ärztlichen Vertreters zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.

(5) An Wochenenden oder Feiertagen sowie in Fällen häuslicher Pflegebedürftigkeit kann das Betäubungsmittel nach Absatz 1 in der in Absatz 4 genannten Form auch durch vom behandelnden Arzt eingewiesene examinierte Krankenschwestern oder -pfleger einer Sozialstation oder einer anderen von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Einrichtung dem Betäubungsmittelabhängigen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Sozialstationen oder anderen von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Einrichtungen erlaubt, die nach Satz 1 benötigten Betäubungsmittel in ihren Räumlichkeiten zu lagern. Die einschlägigen Sicherungsmaßnahmen sind zu gewährleisten.

(6) Vom behandelnden Arzt ist sicherzustellen, daß durch die Anwendung geeigneter labordiagnostischer Verfahren in unregelmäßigen Abständen ein Gebrauch das Ziel der Substitution gefährdender Stoffe erkannt werden kann.

(7) Der Arzt darf einem Patienten mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Landesbehörde einmal pro Woche ein Rezept für die bis zu drei Tagen benötigte Menge des Betäubungsmittels nach Absatz 1 aushändigen, wenn der Patient seit mindestens zwölf Monaten an einer erfolgreichen Substitution teilnimmt und bei ihm über einen ausreichend langen Zeitraum weder ein Gebrauch von das Ziel der Substitution gefährdenden Stoffen noch sonst Anhaltspunkte für einen erneuten Mißbrauch von Betäubungsmitteln festgestellt wurden. Dabei hat der Arzt das Betäubungsmittel in einer zur parenteralen Anwendung nicht verwendbaren Zubereitung und in für die jeweiligen Anwendungstage abgeteilten Einzeldosen zu verschreiben. Die Behandlungstage sind auf dem Rezept anzugeben und durch die Apotheke auf den Einzeldosen zu vermerken. Der Arzt hat auf dem Rezept den Vermerk „Mit Zustimmung der Landesbehörde“ anzubringen. Die Abgabe des Betäubungsmittels nach Absatz 1 darf nur gegen Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses an den Substituierten persönlich erfolgen.

(8) Patienten, die den behandelnden Arzt für einen bestimmten Zeitraum nicht aufsuchen können und hierfür wichtige Gründe glaubhaft darlegen, kann der Arzt auf einem Betäubungsmittelrezept bestätigen,

daß der Patient regelmäßig substituiert wird (Substitutionsbescheinigung). Auf der Substitutionsbescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den die Substitutionsbescheinigung bestimmt ist;
2. Ausstellungsdatum;
3. Menge des zu verschreibenden und zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassenden Betäubungsmittels nach Absatz 1;
4. Gültigkeit: von/bis (längstens 30 Tage);
5. Name des ausstellenden Arztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer;
6. Unterschrift des ausstellenden Arztes.

Die Substitutionsbescheinigung ist mit dem Vermerk „Nur zur Vorlage beim Arzt“ zu kennzeichnen. Teil I der Substitutionsbescheinigung erhält der Patient, Teil II übersendet der Arzt unverzüglich der für die Überwachung seines Betäubungsmittelverkehrs zuständigen Landesbehörde. Teil III verbleibt bei dem ausstellenden Arzt. Nach Vorlage des Teils I der Substitutionsbescheinigung und Überprüfung der Angaben zur Person durch Vergleich mit dem Personalausweis oder Reisepaß des Patienten kann ein Arzt die Substitution des Patienten nach den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Regeln übernehmen. Der die zeitweilige Substitution übernehmende Arzt unterrichtet den behandelnden Arzt unverzüglich nach Abschluß der Substitution schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen.

(9) Die Durchführung der in den vorstehenden Absätzen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einbindung in eine Begleittherapie nach Absatz 2 ist vom behandelnden Arzt für jeden Patienten zu dokumentieren und der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde zur Einsicht und Auswertung vorzulegen.“

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Verschreiben durch einen Zahnarzt

(1) Für einen Patienten darf der Zahnarzt an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen

1. Amphetamin	200 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Fenetyllin	2 500 mg
4. Hydrocodon	200 mg
5. Hydromorphon	30 mg
6. Levomethadon	60 mg
7. Methamphetamin	100 mg
8. Methaqualon	6 000 mg
9. Methylphenidat	200 mg
10. Morphin	200 mg

11. Opium, eingestelltes	2 000 mg
12. Opiumextrakt	1 000 mg
13. Opiumtinktur	20 000 mg
14. Pentazocin	1 350 mg
15. Pethidin	1 000 mg
16. Phenmetrazin	600 mg
17. Piritramid	220 mg
18. Tilidin	1 050 mg oder

b) eines der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Für seinen Praxisbedarf darf der Zahnarzt die in Absatz 1 aufgeführten Betäubungsmittel sowie

Alfentanil,  
Fentanyl,  
Sufentanil

bis zur Menge seines durchschnittlichen Zweiwochenbedarfs, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit, verschreiben. Die Vorrathaltung soll für jedes Betäubungsmittel den Monatsbedarf des Zahnarztes nicht übersteigen.

(3) Für den Stationsbedarf darf nur der Zahnarzt verschreiben, der ein Krankenhaus oder eine Teileinheit eines Krankenhauses leitet oder in Abwesenheit des Leiters beaufsichtigt. Er darf die in Absatz 2 bezeichneten Betäubungsmittel verschreiben. Dies gilt auch für einen Belegzahnarzt, wenn die ihm zugeteilten Betten räumlich und organisatorisch von anderen Teileinheiten abgegrenzt sind.“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Verschreiben durch einen Tierarzt

(1) Für ein Tier darf der Tierarzt an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen

1. Amphetamin	1 000 mg
2. Buprenorphin	10 mg
3. Hydrocodon	200 mg
4. Hydromorphon	30 mg
5. Levomethadon	250 mg
6. Methamphetamin	100 mg
7. Morphin	500 mg
8. Normethadon	200 mg
9. Opium, eingestelltes	12 000 mg
10. Opiumextrakt	6 000 mg
11. Opiumtinktur	120 000 mg
12. Pentazocin	1 350 mg
13. Pethidin	1 000 mg
14. Piritramid	220 mg
15. Tilidin	1 050 mg oder

b) die in der Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Für ein Tier darf der Tierarzt in einem besonders schweren Krankheitsfall an einem Tage eines der folgenden Betäubungsmittel bis zum Zweifachen der in Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Höchstmenge für den Bedarf von bis zu 7 Tagen verschreiben: Buprenorphin, Hydromorphon, Levomethadon, Morphin, eingestelltes Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur, Pentazocin, Pethidin, Piritramid.

(3) Für seinen Praxisbedarf darf der Tierarzt die in Absatz 1 aufgeführten Betäubungsmittel sowie

Alfentanil,

Cocain nur zu Eingriffen am Auge als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert,

Etorphin nur zur Immobilisierung von Tieren, die im Zoo, im Zirkus oder in Wildgehegen gehalten werden, durch eigenhändige oder in Gegenwart des Verschreibenden erfolgende Verabreichung,

Fentanyl,

Pentobarbital nur zu Prämedikation und Anästhesie sowie zur Einschläferung von Tieren,

Sufentanil

bis zur Menge seines durchschnittlichen Zweiwochenbedarfs, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit, verschreiben. Die Vorratshaltung soll für jedes Betäubungsmittel den Monatsbedarf des Tierarztes nicht übersteigen.

(4) Für den Stationsbedarf darf nur der Tierarzt verschreiben, der eine Tierklinik oder eine Teileinheit einer Tierklinik leitet oder in Abwesenheit des Leiters beaufsichtigt. Er darf die in Absatz 3 bezeichneten Betäubungsmittel, ausgenommen Etorphin, unter Beachtung der dort festgelegten Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform verschreiben.“

6. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Betäubungsmittel für Patienten, den Praxisbedarf und Tiere dürfen nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Betäubungsmittelrezept) verschrieben werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 6

##### Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept

(1) Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen die Art des Tieres sowie Name, Vorname und Anschrift des Tierhalters,
2. Ausstellungsdatum,
3. hinsichtlich der verordneten Zubereitung
  - a) bei einem Fertigarzneimittel Arzneimittelbezeichnung oder Bezeichnung des enthaltenen Betäubungsmittels, Darreichungsform, Ge-

wichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, und die Stückzahl,

b) bei einer Rezeptur Bestandteile, Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels, Darreichungsform, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl,

c) bei einem homöopathischen Fertigarzneimittel oder bei einer homöopathischen Rezeptur Arzneimittelbezeichnung oder Bezeichnung des enthaltenen Betäubungsmittels, Darreichungsform, Verdünnungsgrad des enthaltenen Betäubungsmittels und die Gewichtsmenge der Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl, bei einem Gemisch mehrerer Zubereitungen zusätzlich den Gewichtsprozentanteil der das Betäubungsmittel enthaltenden Verdünnung,

die Gewichtsmengen in Gramm oder Milligramm, die Stückzahl in Worten wiederholt,

4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangabe oder im Falle, daß dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, der Vermerk „Gem(äß) schrift(licher) Anw(eisung)“,
5. in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Buchstabe „A“ in einem Kreis, in den Fällen des § 2a Abs. 7 der Vermerk „Mit Zustimmung der Landesbehörde“, in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Vermerk „Schwerer Krankheitsfall“,
6. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer,
7. in den Fällen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
8. Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „In Vertretung“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind dauerhaft zu vermerken und müssen auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes übereinstimmend enthalten sein. Hierbei sind die Angaben nach den Nummern 3, 4 und 8 von dem Verschreibenden handschriftlich vorzunehmen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5, 6 hat der Verschreibende die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes handschriftlich zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Bei flüssigen Zubereitungen ist die Gewichtsmenge des Betäubungsmittels, die in der aus technischen Gründen erforderlichen Überfüllung des Abgabebehältnisses enthalten ist, nicht zu berücksichtigen

1. bei der jeweiligen festgesetzten Höchstmenge (§§ 2 bis 4) und
2. auf den Betäubungsmittelrezepten und Betäubungsmittelanforderungsscheinen (§ 6a) sowie in den Aufzeichnungen über Verbleib und Bestand (§ 9).“

8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Betäubungsmittelanforderungsschein

(1) Betäubungsmittel für den Stationsbedarf nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 dürfen nur auf einem Betäubungsmittelanforderungsschein verschrieben werden. Betäubungsmittelanforderungsscheine sind dreiteilige amtliche Formblätter. Teil I und II des ausgefertigten Betäubungsmittelanforderungsscheines ist zur Vorlage in der Apotheke bestimmt, Teil III verbleibt bei dem verschreibungsberechtigten Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt.

(2) Betäubungsmittelanforderungsscheine werden vom Bundesgesundheitsamt auf Anforderung an den Arzt oder Zahnarzt, der ein Krankenhaus oder eine Krankenhausabteilung leitet, oder den Tierarzt, der eine Tierklinik leitet, ausgegeben. Die numerierten Betäubungsmittelanforderungsscheine sind nur zur Verwendung in der vom anfordernden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt geleiteten Einrichtung bestimmt. Sie dürfen vom anfordernden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt an Leiter von Teileinheiten weitergegeben werden. Über die Weitergabe ist ein Nachweis zu führen. Die Nachweisunterlagen sind drei Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(3) Auf dem Betäubungsmittelanforderungsschein sind anzugeben:

1. Name oder die Bezeichnung und die Anschrift der Einrichtung, für die der Stationsbedarf bestimmt ist,
2. Ausstellungsdatum,
3. verordnete Zubereitungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3,
4. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes einschließlich Telefonnummer, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „In Vertretung“,
5. Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

Die Angaben nach den Nummern 1 bis 5 sind dauerhaft zu vermerken und müssen auf allen Teilen übereinstimmend enthalten sein. Die Angaben nach den Nummern 1 bis 4 können durch eine andere Person als den Verschreibenden erfolgen.

(4) Teil III der ausgefertigten und Teil I bis III der fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelanforderungsscheine sind in der vom anfordernden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt geleiteten Einrichtung drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen.“

9. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Abgabe

(1) Betäubungsmittel dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht abgegeben werden

1. auf ein Betäubungsmittelrezept,

- a) das nach einer Vorschrift der §§ 1 bis 4 oder des § 8 Abs. 2 für den Abgebenden erkennbar nicht ausgefertigt werden durfte,
- b) bei dessen Ausfertigung eine Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 6 oder des § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet wurde oder
- c) das vor mehr als sieben Tagen ausgefertigt wurde und

2. auf einen Betäubungsmittelanforderungsschein,

- a) der nach einer Vorschrift der §§ 1 bis 4, des § 6a Abs. 2 oder des § 8a Abs. 1 und 2 für den Abgebenden erkennbar nicht ausgefertigt werden durfte oder
- b) bei dessen Ausfertigung eine Vorschrift des § 6a Abs. 1 und 3 nicht beachtet wurde.

(2) Bei Betäubungsmittelrezepten, die einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthalten, unleserlich sind oder den Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 nicht vollständig entsprechen, ist der Abgebende berechtigt, nach Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Änderungen vorzunehmen. Fehlende Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 können durch den Abgebenden ergänzt werden, wenn der Überbringer des Betäubungsmittelrezeptes diese Angaben nachweist oder glaubhaft versichert.

(3) Auf Betäubungsmittelrezepten, bei denen eine Änderung nach Absatz 2 nicht möglich ist, dürfen die verschriebenen Betäubungsmittel oder Teilmengen davon abgegeben werden, wenn der Überbringer glaubhaft versichert oder anderweitig ersichtlich ist, daß ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des Betäubungsmittels erforderlich macht. In diesen Fällen hat der Apothekenleiter den Verschreibenden unverzüglich über die erfolgte Abgabe zu benachrichtigen.

(4) Rücksprachen nach Absatz 2 und Abgaben nach Absatz 3 sind durch den Abgebenden auf Teil I und II, durch den Verschreibenden außer im Fall des Absatzes 2 Satz 2 auf Teil III des Betäubungsmittelrezeptes zu vermerken.

(5) Der Abgebende hat auf der Rückseite des Teiles I des Betäubungsmittelrezeptes oder Betäubungsmittelanforderungsscheines folgende Angaben dauerhaft zu vermerken:

1. Name oder Firma und Anschrift der Apotheke sowie die dem Apothekenleiter zugewiesene BGA-Nummer,
2. Abgabedatum und
3. Namenszeichen des Abgebenden.

(6) Der Apothekenleiter hat Teil I der Betäubungsmittelrezepte und Betäubungsmittelanforderungsscheine nach Abgabedaten geordnet drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. Teil II ist zur Verrechnung bestimmt.

- (7) Der Tierarzt darf aus seiner Hausapotheke Betäubungsmittel nur zur Anwendung bei einem von ihm behandelten Tier und nur unter Einhaltung der für die Verschreibung geltenden Vorschriften der §§ 1 und 4 Abs. 1 und 2 abgeben.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen darf nur ein von der zuständigen Behörde beauftragter Arzt Betäubungsmittel verschreiben; er darf für diesen Zweck nur das Betäubungsmittel Hydro-morphon verschreiben.“
- b) In Absatz 4 Nr. 6 wird das Wort „eigenhändige“ gestrichen.
11. Nach § 8 wird nachfolgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a  
Verschreiben  
für Einrichtungen des Rettungsdienstes
- (1) Für das Verschreiben des Bedarfs an Betäubungsmitteln für Einrichtungen und Teileinheiten von Einrichtungen des Rettungsdienstes finden die Vorschriften über das Verschreiben für den Stationsbedarf nach § 2 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Träger oder der Durchführende des Rettungsdienstes hat einen Arzt damit zu beauftragen, die benötigten Betäubungsmittel nach § 2 Abs. 4 zu verschreiben und die monatliche Prüfung nach § 9 Abs. 3 durchzuführen.
- (3) Die Aufzeichnung des Verbleibs und Bestandes der Betäubungsmittel nach § 9 in den Einrichtungen und Teileinheiten der Einrichtungen des Rettungsdienstes obliegt dem jeweiligen behandelnden Arzt. Es sind Betäubungsmittelbücher nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zu führen.
- (4) Der Träger oder der Durchführende des Rettungsdienstes hat einen Apotheker damit zu beauftragen, die Verschreibungen über Betäubungsmittel zu beliefern und die Betäubungsmittelvorräte in den Einrichtungen bzw. Teileinheiten der Einrichtungen des Rettungsdienstes mindestens halbjährlich insbesondere auf deren einwandfreie Beschaffenheit sowie ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung zu überprüfen. Zur Beseitigung festgestellter Mängel hat der beauftragte Apotheker dem Träger oder Durchführenden des Rettungsdienstes eine angemessene Frist zu setzen und im Falle der Nichteinhaltung die nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständige Landesbehörde zu unterrichten.“
12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gewichtsmenge“ folgender Satzteil eingefügt:
- „, bei homöopathischen Zubereitungen anstelle der Gewichtsmenge der Verdünnungsgrad,“.
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird der Begriff „(Stationen)“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Die Aufzeichnung kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen, sofern jederzeit
- der Ausdruck der gespeicherten Angaben nach Absatz 2 in der Reihenfolge des amtlichen Formblattes gewährleistet ist.“
13. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „Auf den Karteikarten oder in den Betäubungsmittelbüchern sind über jeden Zugang und jeden Abgang dauerhaft anzugeben:“.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelrezeptes“ die Wörter „oder Betäubungsmittelanforderungsscheines“ eingefügt.
14. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen sind
1. von dem Apotheker für die von ihm geleitete Apotheke,
  2. von dem Tierarzt für die von ihm geleitete tierärztliche Hausapotheke und
  3. von dem in den §§ 2 bis 4 bezeichneten, verschreibungsberechtigten Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt für den Praxis- oder Stationsbedarf
- am Ende eines jeden Kalendermonats zu prüfen und, sofern sich der Bestand geändert hat, durch Namenszeichen und Prüfdatum zu bestätigen. Für den Fall, daß die Nachweisführung mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, ist die Prüfung auf der Grundlage zum Monatsende angefertigter Ausdrucke durchzuführen.“
15. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Karteikarten, Betäubungsmittelbücher oder EDV-Ausdrucke nach Absatz 3 Satz 2 sind von den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen oder in den von diesen geleiteten Einrichtungen (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4) drei Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder einer Krankenhausapotheke“ eingefügt.
16. § 9 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Karteikarten, die Betäubungsmittelbücher und die EDV-Ausdrucke nach Absatz 3 Satz 2 sind auf Verlangen der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständigen Landesbehörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen.“
17. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:
- „a) entgegen § 2 Abs. 1 oder 2, § 2a Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 für einen Patienten,



- b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 für seinen Praxisbedarf oder
- c) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 für ein Tier“.
- b) In Nummer 3 wird die Anführung „§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4“ durch die Anführung „§ 2 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 8a Abs. 1, § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4“ und am Schluß das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Anführung „Satz 1“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nummer 5 wird gestrichen.
18. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel für Patienten, den Praxisbedarf und Tiere nicht auf einem Betäubungsmittelrezept verschreibt,“.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. entgegen § 5 Abs. 5, § 6a Abs. 4 oder § 7 Abs. 6 Satz 1 die dort bezeichneten Teile der Betäubungsmittelrezepte oder Betäubungsmittelanforderungsscheine nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,“.
- d) In Nummer 5 wird die Anführung „§§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4“ durch die Anführung „§§ 6, 6a Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- „6. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 4 keinen Nachweis über die Weitergabe von Betäubungsmittelanforderungsscheinen führt oder“.
- f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
19. In § 12 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelrezepte“ die Wörter „und Betäubungsmittelanforderungsscheine“ eingefügt.
20. § 12a wird aufgehoben.
21. § 13 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 14 wird § 13.

#### Artikel 5

##### Übergangsvorschriften

(1) Die Betäubungsmittel Dextromoramid und Oxycodon dürfen bis zum 31. Dezember 1994 nach den bisher geltenden Vorschriften verschrieben und abgegeben werden.

(2) Betäubungsmittel für den Stationsbedarf nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 dürfen bis zwei Jahre nach der Bekanntmachung nach § 12 über die Ausgabe von Betäubungsmittelanforderungsscheinen noch auf Betäubungsmittelrezepten verschrieben werden. In diesen Fällen sind auf dem Betäubungsmittelrezept anstelle der Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Name oder die Bezeichnung und die Anschrift der Einrichtung, für die der Stationsbedarf bestimmt ist, anzugeben.

#### Artikel 6

##### Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz sowie den Wortlaut der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1992

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Für den Bundesminister für Gesundheit  
Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit  
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen**

**Vom 23. Dezember 1992**

Auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen vom 19. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen wird auf das Bundesamt für Post und Telekommunikation übertragen.“

2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1992

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
In Vertretung  
Frerich Görts

**Verordnung  
über die Erstattung oder Vergütung der Kaffeesteuer  
(Kaffeesteuererstattungs- oder -vergütungsverordnung – KaffeeStErstV)**

Vom 30. Dezember 1992

Auf Grund des § 19 Nr. 8 des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199) und des § 212 Abs. 1 Nr. 8 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

**Erstattung und Vergütung der Kaffeesteuer**

Herstellern von kaffeehaltigen Waren wird auf Antrag die Kaffeesteuer für die zur Herstellung verwendete Kaffeemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren aus dem Steuergebiet ausgeführt oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geliefert worden sind. Die Herstellung kaffeehaltiger Waren unterliegt der Steueraufsicht.

§ 2

**Zusage der Erstattung und Vergütung**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Zusage nach § 1 ist beim Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken einzureichen. Dabei sind Art, Beschaffenheit und die im betrieblichen Rechnungswesen verwendeten Kennzeichen der kaffeehaltigen Waren, für die Erstattung oder Vergütung der Steuer beansprucht werden soll, sowie ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees nach den in § 3 des Gesetzes bezeichneten Kaffeearten in übersichtlicher Form anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Antragsteller als Gegenprobe überlassen.

(2) Die Zusage erteilt das Hauptzollamt in der Form eines Zusagescheins. Die Zusage wird nur solchen Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und vertrauenswürdig sind.

§ 3

**Nachweis der Ausfuhr  
bei Lieferungen in Drittländer**

(1) In Fällen, in denen der Hersteller kaffeehaltige Waren in andere Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes ausführt, ist der Ausfuhrnachweis durch einen Beleg zu führen, der folgendes enthalten muß:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,

2. die Art und die Beschaffenheit der Waren und deren Unterposition im Zolltarif,
3. die Nummer, unter der die Ware im Zugeschein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen,
4. den Kaffeegehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 des Gesetzes genannten Kaffeearten,
5. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge,
6. den Ort und den Tag der Ausfuhr,
7. eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang der Ware aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates.

(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 7 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 262 S. 1) oder bei einer Ausfuhr im TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445), wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder
2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittland.

§ 4

**Nachweis bei Lieferung an einen Empfänger  
in einem anderen Mitgliedstaat  
der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Bei einer Lieferung von kaffeehaltigen Waren an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften muß der Hersteller die Voraussetzung für die Erstattung oder Vergütung der Steuer buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Hersteller hat regelmäßig folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Empfängers,

2. Art und Beschaffenheit der Ware mit deren Unterposition im Zolltarif,
3. die Nummer, unter der die Ware im Zugeschein aufgeführt ist, und das für sie im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen,
4. den Kaffeegehalt der Ware getrennt nach den in § 3 des Gesetzes genannten Kaffeearten,
5. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge,
6. den Tag der Lieferung,
7. das vereinbarte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
8. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
9. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

#### § 5

##### **Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung**

(1) Erstattung und Vergütung der Steuer sind mit einer Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster für alle innerhalb eines Erstattungs- oder Vergütungsabschnitts ausgeführten oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelieferten Waren zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Erstattung oder Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Erstattung oder Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Erstattung oder Vergütung auf 10 Deutsche Pfennige nach unten zu runden. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Der Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung sind die nach den §§ 3 und 4 erforderlichen Nachweise beizufügen. Das Hauptzollamt kann den Inhaber des Zugescheins von der Pflicht zur Vorlage der nach den §§ 3 und 4 erforderlichen Nachweise befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Ein Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch

einen Kalendermonat, als Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt zulassen.

#### § 6

##### **Probenentnahme**

Wer kaffeehaltige Waren ausführt oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften liefert oder dies zu tun beabsichtigt, und für diese Waren die Erstattung oder Vergütung der Steuer beantragt, hat dem Hauptzollamt auf Verlangen Proben dieser Waren und auch Proben von dem zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffee zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen hat das Hauptzollamt eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

#### § 7

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

#### § 8

##### **Übergangsregelungen**

(1) Die Kaffeesteuer wird auch erstattet oder vergütet für Kaffee, der zur Herstellung kaffeehaltiger Waren verwendet wurde, die nachweislich ausgeführt oder an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geliefert wurden, wenn der Antrag auf eine Zusage nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis zum 1. März 1993 gestellt wird und das Hauptzollamt daraufhin eine Zusage erteilt.

(2) Zugescheine, die nach § 7 Abs. 3 des Kaffee- und Teesteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten weiter, soweit die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und das Hauptzollamt sie nicht bis zum 1. März 1993 widerrufen hat.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1992

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Franz-Chr. Zeitler

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 12. 92 Verordnung TSN Nr. 2/92 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	9501	(239 19. 12. 92)	1. 1. 93
4. 12. 92 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	9503	(239 19. 12. 92)	s. Art. 2
4. 12. 92 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	9504	(239 19. 12. 92)	s. Art. 2
18. 12. 92 Verordnung über die Herabsetzung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Pflanzkartoffeln	9581	(241 23. 12. 92)	24. 12. 92
28. 10. 92 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Einundsechzigsten, Zweiundsechzigsten, Dreiundsechzigsten, Siebzigsten, Vierundsiebzigsten, Sechundsiebzigsten und Neunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung 96-1-2-61, 96-1-2-62, 96-1-2-63, 96-1-2-70, 96-1-2-74, 96-1-2-76, 96-1-2-90	9582	(241 23. 12. 92)	29. 4. 93
8. 12. 92 Neunundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	9582	(241 23. 12. 92)	s. Art. 2
8. 12. 92 Vierundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	9582	(241 23. 12. 92)	s. Art. 2
3. 12. 92 Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-6	–	(242 a 24. 12. 92)	1. 3. 93

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 46, ausgegeben am 23. Dezember 1992**

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 92	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche</b> .....	1222
21. 12. 92	<b>Gesetz über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)</b> .....	1228
16. 12. 92	Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1993 für Bananen) 613-2-8	1230
18. 12. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit .....	1231
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu .....	1234
17. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	1238
17. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ .....	1239
17. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren .....	1239
20. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Ökologie und natürliche Ressourcen der Russischen Föderation über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bei der Lösung konkreter Problemen auf dem Gebiet des Umweltschutzes .....	1240
25. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens .....	1244

**Preis dieser Ausgabe:** 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 47, ausgegeben am 30. Dezember 1992**

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 92	<b>Gesetz zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte</b> .....	1246
28. 12. 92	<b>Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union</b> .....	1251
	neu: 17-1	
10. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße .....	1327
17. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ..	1329
20. 11. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen .....	1329
23. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	1330
24. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	1330
25. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	1331
25. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung .....	1331
<hr/>		
	Abschlußhinweis .....	1332

**Preis dieser Ausgabe:** 16,86 DM (15,36 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,86 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zollarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### Hinweis

Der **Jahrgang 1992 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 61 und endet mit der Seite 2500.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 14 vom 27. März 1992  
Anlagen zu den §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel
- zur Ausgabe Nr. 28 vom 26. Juni 1992  
Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung
- zur Ausgabe Nr. 53 vom 21. November 1992  
Anlagen 1 bis 7 zur Futtermittelverordnung
- zur Ausgabe Nr. 57 vom 23. Dezember 1992  
Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardregistrierungen

Der **Jahrgang 1992 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 47 und endet mit der Seite 1332.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 3 vom 31. Januar 1992  
Entschliefungen, die durch die 4. SOLAS-Änderungsverordnung in Kraft gesetzt wurden
- zur Ausgabe Nr. 4 vom 8. Februar 1992  
Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- zur Ausgabe Nr. 8 vom 12. März 1992  
Neufassung der ECE-Regelung Nr. 25, der ECE-Regelung Nr. 35 mit den Anhängen 1 bis 4 und die ECE-Regelung Nr. 75 mit den Anhängen 1 bis 11
- zur Ausgabe Nr. 11 vom 9. April 1992  
Neufassung der ECE-Regelung Nr. 49 mit den Anhängen 1 bis 5
- zur Ausgabe Nr. 12 vom 24. April 1992  
Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17
- zur Ausgabe Nr. 18 vom 25. Juni 1992  
ECE-Regelung Nr. 78 nebst den Anhängen 1 bis 3 sowie die Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78
- zur Ausgabe Nr. 19 vom 3. Juli 1992  
ECE-Regelung Nr. 84 nebst den Anhängen 1 bis 6
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 16. Juli 1992  
ECE-Regelungen Nr. 60 und 61
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 23. September 1992  
ECE-Regelung Nr. 85 mit den Anhängen 1 bis 5
- zur Ausgabe Nr. 38 vom 28. Oktober 1992  
ECE-Regelung Nr. 64 und die Änderung 01

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.